

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1998/2/26 8Ob305/97d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Petrag als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Langer, Dr.Rohrer, Dr.Adamovic und Dr.Spenling als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei C***** Ges.m.b.H., ***** wider die beklagte Partei Mag.Dr.Hans E*****, vertreten durch Dr.Rainer Strickner, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen S 82.800,- s.A., über den Antrag des Dr.Karl F. Engelhart, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Esteplatz 4, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der klagenden Partei, vertreten durch Engelhart, Dr.Reininger, Rechtsanwälte OEG, u.a. Rechtsanwälte in Wien, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Antrag des Einschreiters, das infolge Konkursöffnung über das Vermögen der klagenden Partei unterbrochene Verfahren aufzunehmen, wird

zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluß vom 29.1.1998 die außerordentliche Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 23.2.1998 gab der Einschreiter bekannt, daß über das Vermögen der Klägerin mit Beschluß vom 9.1.1998 der Konkurs eröffnet worden sei und stellte den Antrag, das unterbrochene Verfahren aufzunehmen.

Rechtliche Beurteilung

Die Tatsache daß das anhängige Revisionsverfahren durch die Konkursöffnung unterbrochen worden ist, ändert nichts daran, daß der in Unkenntnis der Konkursöffnung gefaßte Beschluß des Obersten Gerichtshofs formell in Rechtskraft erwachsen ist. Trotz eingetretener Unterbrechungswirkung unzulässigerweise ergangene Entscheidungen sind nicht wirkungslos sondern lediglich in die nächste Instanz anfechtbar oder mit aus Anlaß eines Rechtsmittels wahrzunehmender Nichtigkeit behaftet (Gitschtaler in Rechberger ZPO, § 163 RZ 5; vgl JBI 1984, 209). Nach Eintritt der Rechtskraft der Sachentscheidung kann das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr von Amts wegen und auf Antrag nur in bestimmten - hier nicht gegebenen (vgl Fasching, ZPR2 RZ 734) - Einzelfällen wahrgenommen werden. Ebensovienig wie der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeit seiner Entscheidung aussprechen kann (4 Ob 103/89), besteht eine Entscheidungskompetenz zu dem vom Antragsteller begehrten Vorgehen. Die Tatsache daß das anhängige Revisionsverfahren durch die Konkursöffnung unterbrochen worden ist, ändert nichts daran, daß der in Unkenntnis der Konkursöffnung gefaßte Beschluß des Obersten Gerichtshofs formell in Rechtskraft erwachsen ist. Trotz eingetretener Unterbrechungswirkung unzulässigerweise ergangene Entscheidungen sind nicht wirkungslos sondern lediglich in die nächste Instanz anfechtbar oder mit aus Anlaß eines Rechtsmittels wahrzunehmender Nichtigkeit behaftet (Gitschtaler in Rechberger ZPO, Paragraph 163, RZ 5; vergleiche JBI 1984, 209). Nach Eintritt der Rechtskraft der Sachentscheidung kann das Fehlen von Prozeßvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr von Amts wegen und auf Antrag nur in bestimmten - hier nicht gegebenen vergleiche Fasching, ZPR2 RZ 734) - Einzelfällen wahrgenommen werden. Ebensovienig wie der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeit seiner Entscheidung aussprechen kann (4 Ob 103/89), besteht eine Entscheidungskompetenz zu dem vom Antragsteller begehrten Vorgehen.

Anmerkung

E49247 08AA3057

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0080OB00305.97D.0226.000

Dokumentnummer

JJT_19980226_OGH0002_0080OB00305_97D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at